



BGL - Bildungspass

Training Passport
Passeport de formation



Empfehlung!

Qualifizierte FahrerInnen fallen nicht vom Himmel!
Starten Sie jetzt mit Ausbildung und Qualifikation,
denn ohne gute FahrerInnen stehen Lkw bald still.



**Noch Fragen zur obligatorischen
Fahrerqualifikation?
Dann nehmen Sie Kontakt mit
uns auf. Wir antworten und
helfen Ihnen gern.**

**E-Mail: bgl@bgl-ev.de
www.bgl-ev.de**

Eine Initiative des
Bundesverbandes Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung (BGL) e.V.
© und Herausgeber, Breitenbachstraße 1, 60487 Frankfurt am Main
Telefon: (069) 7919-0, Telefax: (069) 7919-227
Nachdruck, Einzelkopien – auch auszugsweise –
nur mit ausdrücklicher Genehmigung des BGL e.V.

Obligatorische Fahrerqualifikation

**Pflichtschulung für
Krafffahrer/Krafffahrerinnen**

nach
**Berufskrafffahrer-Qualifikations-Gesetz – (BKrFQG)
Berufskrafffahrer-Qualifikations-Verordnung – (BKrFQV)**



**Sie wollen Lkw auch nach dem
10. September 2009 fahren?
Hier steht wie's geht.**



Pflichtschulung für Kraftfahrer/ Kraftfahrerinnen

Innerhalb der Europäischen Union dürfen KraftfahrerInnen (NeueinsteigerInnen) im Güterkraftverkehr ab dem 10. September 2009 nur noch beschäftigt werden, wenn sie zusätzlich zum Führerschein eine Grundqualifikation und alle fünf Jahre eine 35-stündige Weiterbildung nachweisen. Diese Pflichtschulungen betreffen alle KraftfahrerInnen, die Fahrzeuge der Klassen C1, C1E, C oder CE gewerblich nutzen.

Die Grundqualifikation haben alle NeueinsteigerInnen nachzuweisen. In Abhängigkeit von Alter und Führerscheinklasse wählt der Kraftfahrer/die KraftfahrerIn zwischen den Grundqualifikationen:

- **Erstausbildung zum Berufskraftfahrer/zur BerufskraftfahrerIn**
oder
- **Prüfung**
18-jährige NeueinsteigerInnen mit Führerschein der Klasse C1, C1E, C oder CE
oder
- **beschleunigte Grundqualifikation**
21-jährige NeueinsteigerInnen mit Führerschein der Klasse C oder CE bzw.
18-jährige NeueinsteigerInnen mit Führerschein der Klasse C1 oder C1E.

Grundqualifikation		Weiterbildung
Erfolgt unabhängig von Fahrerschulung		
Ausbildungsberuf	Berufskraftfahrer/ BerufskraftfahrerIn	35 Stunden
Prüfung	Theoretische und praktische Prüfung vor der IHK	aufteilbar in 5 Einheiten zu je 7 Stunden
Beschleunigte Grundqualifikation	Schulung bei anerkannter Ausbildungsstätte und theoretische Prüfung vor der IHK	Schulung bei anerkannter Ausbildungsstätte

Weiterbildungspflicht für FührerscheininhaberInnen
KraftfahrerInnen, die vor dem 10. September 2009 ihren Führerschein der Klasse C1, C1E, C oder CE erworben haben, müssen bis 10. September 2014 bzw. bei Anpassung an die Gültigkeitsdauer ihres Führerscheins bis 10. September 2016 eine 35-stündige Weiterbildung nachweisen.

Inhalte Grundqualifikation und Weiterbildung

Während der Grundqualifikation und Weiterbildung sind folgende Inhalte zu vermitteln:

- Verbesserung des rationellen Fahrverhaltens auf der Grundlage der Sicherheitsregeln
- Rechtliche Grundlagen des Güterkraftverkehrs und deren Anwendung
- Gesundheit, Verkehrs- und Umweltsicherheit, Dienstleistungen, Logistik

Grundqualifikation

Ausbildungsberuf: Berufskraftfahrer/BerufskraftfahrerIn

In die Zukunft blickende Unternehmen bilden ihren qualifizierten Fahrernachwuchs selbst aus. Jugendliche entscheiden sich mit der Ausbildung zum Berufskraftfahrer/zur BerufskraftfahrerIn für einen Beruf mit guten Chancen auf dem Arbeitsmarkt. BerufskraftfahrerInnen mit Facharbeiterbrief sind motiviert, qualitätsbewusst und identifizieren sich mit ihrem Transportunternehmen. Sie bilden die Basis des wirtschaftlichen Unternehmenserfolges und tragen mit zur Sicherung der Marktposition bei. Daher entscheiden sie sich für die Erstausbildung zum Berufskraftfahrer/zur BerufskraftfahrerIn.

Ausbildungsdauer	Ausbildungsort	Besondere Anforderungen	Prüfung
3 Jahre	Betrieb 3-4 Tage/Woche berufspraktische Ausbildung Berufsschule 1-2 Tage/Woche oder 12 Wochen/Jahr Blockunterricht fachspezifische und allgemeinbildende Ausbildung Fahrschule Erwerb der Fahrerlaubnis Klasse C und CE	Geistige und körperliche Eignung zum Führen von Fahrzeugen der Klasse C und CE	Zwischenprüfung nach 18 Monaten Abschlussprüfung am Ende der Ausbildung

Grundqualifikation

Prüfung oder beschleunigte Grundqualifikation

18-jährige FührerscheinbesitzerInnen der Klasse C1, C1E, C oder CE können mit bestandener IHK-Prüfung im Güterkraftverkehr eingesetzt werden. Diese Prüfung besteht aus einem theoretischen (240 Minuten) und einem praktischen (210 Minuten) Teil. Zum Bestehen der Prüfung wird eine Schulung dringend empfohlen.

21-jährige NeueinsteigerInnen mit/ohne Führerschein der Klasse C oder CE bzw. 18-jährige NeueinsteigerInnen mit/ohne Führerschein der Klasse C1 oder C1E erwerben die Grundqualifikation durch die Teilnahme an einer 140-stündigen Schulung in anerkannter Ausbildungsstätte. Diese beschleunigte Grundqualifikation schließt mit einer theoretischen IHK-Prüfung (90 Minuten) ab.

Prüfung		Beschleunigte Grundqualifikation	
Theoretische und praktische Prüfung		Schulung	140 Std.
Theorie	240 min.	oder Fahrtraining unter Aufsicht	10 Std.
Praxis			
Fahrprüfung	120 min.		
Praxisteil	30 min.	Schriftliche Prüfung	90 min.
Bewältigung kritischer Fahrsituationen	60 min.		

Weiterbildung

Alle 5 Jahre haben KraftfahrerInnen eine 35-stündige Weiterbildung nachzuweisen. Diese kann in Einheiten von jeweils mindestens 7 Stunden aufgeteilt werden.

Vorteil: KraftfahrerInnen können jährlich eine eintägige Weiterbildung absolvieren.

Ferner ist es empfehlenswert, die Weiterbildung an die Gültigkeitsdauer des Führerscheins anzupassen.

Ausbildungsstätte

Die Erstausbildung zum Berufskraftfahrer/zur BerufskraftfahrerIn wird in Transportunternehmen durchgeführt.

Beschleunigte Grundqualifikation und Weiterbildung können nur von anerkannten Ausbildungsstätten durchgeführt werden. Die Bildungswerke des Verkehrsgewerbes bieten in Zusammenarbeit mit den BGL-Landesverbänden und den SVGen diese Schulungen an.

Schulungsnachweis

Die zuständige IHK bescheinigt die erfolgreiche Prüfung.

Die Teilnahme an Weiterbildungen bestätigen die anerkannten Ausbildungsstätten.

Grundqualifikation und Weiterbildung können im BGL-Bildungspass dokumentiert werden. Vorteil: Alle Termine sind übersichtlich zusammengefasst.

Nachweis

Nach Vorlage der IHK-Bescheinigung über die erfolgreich abgeschlossene BerufskraftfahrerInnen-Ausbildung, Grundqualifikation oder der Bescheinigung über die Weiterbildung, z. B. durch den BGL-Bildungspass, trägt die zuständige Straßenverkehrsbehörde die EU-Schlüsselzahl Nr. 95 in den Führerschein ein.

KraftfahrerInnen aus Drittstaaten, die in einem deutschen Transportunternehmen beschäftigt sind, wird die EU-Schlüsselzahl Nr. 95 mit Erläuterung in die Fahrerbescheinigung eingetragen.